

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

der Gemeinde Rimbach

vom 11.09.2019

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), erlässt die Gemeinde Rimbach folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, nur an den von der Gemeinde Rimbach zum Anschlag bestimmten Plakattafeln (Mastrahmen) durch einen von der Gemeinde Rimbach hierzu ermächtigten Unternehmer angebracht werden.

§ 2

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rimbach.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie z. B. Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Briefkästen, Licht- und Telefonmasten, Verkehrszeichen- und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauBG) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, sowie Plakate, Ankündigungen und Banner, die durch die Gemeinde Rimbach oder für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt oder an Einfriedungen angebracht werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 werden
- a) bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragslisten,
 - c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
 - d) bei Volks- oder Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen, sowie die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin

befreit. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Die Gemeinde Rimbach kann in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Beseitigung von Anschlägen

- (1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Die Gemeinde Rimbach kann zur Beseitigung einen Unternehmer ermächtigen.
- (2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten. Verantwortlich ist,
- 1. wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen,
 - 2. der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen und sonstige Sachen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder
2. entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 die Anschläge nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt.

§ 6
Inkrafttreten – Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Rimbach, den **11. SEP. 2019**

Gemeinde Rimbach



Otto Fisch
Erster Bürgermeister

